



Wahlordnung TSV Burladingen 1863 e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, und wird von der Vorstandschaft beschlossen.

§ 2 Wahlmodus des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird rollierend gewählt.

Zur ersten Gruppe gehören

- a. der Vorstandsvorsitzender (zugleich Vorstandssprecher)
- b. der Vorstand Finanzen
- c. der Organisation

Die zweite Gruppe umfasst den

- d. der Vorstand Sport (zugleich stellvertretenden Vorstandssprecher)
- e. der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- f. der Vorstand Kinder und Jugend

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre rollierend zu wählen.

- Besteht der Vorstand nur aus 3 Personen, werden alle Vorstandsmitglieder gemeinsam alle 2 Jahre gewählt.

- (3) Es können durch den Vorstand bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

§3 Wahlmodus des Vereinsrates

- (1) Auf Grundlage des §12 der Satzung der TSV Burladingen bilden den Vereinsrat:

- die gewählten Mitglieder der BGB-Vorstandschaft
- die Abteilungsleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen
- die Beisitzer/innen

- (2) Die Beisitzer des Vereinsrates sind von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre rollierend zu wählen.

- (3) Die Anzahl der Beisitzer/innen wird vom Vorstand festgelegt und ist nicht begrenzt.

- Zur Sicherstellung der Kontinuität werden die Beisitzer/innen in zwei Gruppen eingeteilt.
- Die Beisitzer/innen mit ungerader laufender Nummer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- Die Beisitzer/innen mit gerader laufender Nummer werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- Die Verteilung erfolgt fortlaufend nach der Reihenfolge der Wahl.
- Bei einer ungeraden Anzahl von Beisitzer/innen kann eine Gruppe ein Mitglied mehr umfassen.

Letzte Änderung der Wahlordnung mit Beschluss des Vorstandes vom 02.04.2026.

